Stadt Bad Herrenalb

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT BAD HERRENALB FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat Gemeinderat Bad Herrenalb am 15. Mai 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.752.430
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.612.520
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von**	**-2.860.090**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	275.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	**275.000**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von**	**-2.585.090**

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen:

		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.297.830
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.418.320
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von**	**-2.120.490**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.177.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.967.400
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**-1.790.000**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**-3.910.490**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.790.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	863.200
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**926.800**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	**-2.983.690**

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.790.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.788.000 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.500.000 EUR

Bad Herrenalb, den 15.05.2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.05.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Calw am 09.08.2024 genehmigt Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 15.05.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Calw vom 09.08.2024 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **19. August 2024 bis 30. August 2024** je einschließlich im Rathaus der Stadt Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb, Zimmer 110 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bad Herrenalb, den 9. August 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.